

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

**Sebastian Kurz**  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.267.892

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2020 unter der Nr. **1750/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstundenabbau in den Ministerien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Welche Möglichkeit hat Ihr Ministerium und die nachgeordneten Dienststellen genutzt, um an jenen Dienststellen, in denen der Arbeitsbedarf auf Grund der COVID-Maßnahmen nachgelassen hat, die Personalkapazitäten anzupassen?*

Die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19) stellt auch den öffentlichen Dienst vor außergewöhnliche Herausforderungen.

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass Kurzarbeit nur in jenen Bereichen eingeführt werden kann, die aufgrund der Krise Umsatzausfälle oder erhebliche Rückgänge zu verzeichnen haben. Unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzung ist aus Perspektive

des Bundes als Arbeitgeber zu beachten, dass weniger als die Hälfte der Bundesbediensteten arbeitslosenversichert sind (47% sind Vertragsbedienstete) und auch diese einem besonderen Kündigungsschutz unterliegen. Überdies ist für den Bund als Arbeitgeber die Kurzarbeit finanziell deshalb nicht vergleichbar attraktiv wie für private Unternehmen, da sowohl die Gehälter der eigenen Bediensteten als auch die Mittel für den Arbeitsmarkt aus dem Bundeshaushalt bestritten werden müssen.

Im Bundesdienst kann auch nicht von einem großflächigen „Auftragsrückgang“ gesprochen werden, der etwa mit den Ausfällen und Umsatzeinbrüchen im Handel, Tourismus und in der Industrie vergleichbar wäre. In vielen Bereichen war ein verstärkter Einsatz erforderlich, so auch im Bundeskanzleramt. Auch das Innenministerium ist aktuell mit großen Herausforderungen konfrontiert und musste sogar teilweise Urlaubssperren verhängen. Im Bereich der Landesverteidigung werden etwa Mobilmachungen umgesetzt. In den sonst noch quantitativ größeren Bereichen wie Finanzen und Justiz ist ein struktureller Arbeitsrückgang bis dato ebenfalls nicht erkennbar. Im Bereich Finanzen werden etwa Steuerstundungen für Unternehmen und ähnliche Maßnahmen abgewickelt; im Bereich der Justiz ist bestenfalls von einer Verlagerung der Verfahren in andere Bereiche auszugehen. Der Bereich des Strafvollzuges steht ebenfalls aufgrund noch zu erwartender Krankheitsfälle vor einer herausfordernden Situation.

Die restlichen Bereiche der Bundesverwaltung sind deutlich inhomogener strukturiert, weshalb dort einerseits ein großer Teil der Aufgaben in Telearbeit bzw. im Homeoffice erledigt wird, andererseits durch Abbau von Urlaubsrückständen und Abtragung von Zeitguthaben aus Gleitzeitverhalten bzw. Ausgleich von Mehrdienstleistungen in Freizeit aktuelle Kapazitätsveränderungen bestmöglich ausgeglichen werden können.

Zu diesem Zweck wurde – abweichend von der grundsätzlichen Prämisse einer Vereinbarung der kalendermäßigen Festlegung des Erholungsurlaubs zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer – im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, zudem die Möglichkeit geschaffen, dass der Dienstgeber im öffentlichen Interesse einseitig den Verbrauch von nicht verfallenem Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen anordnen kann, sofern die oder der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs hat die Dienstbehörde bzw. Personalstelle nach sachlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Selbstverständlich wurden auch im Bundeskanzleramt umfassende Maßnahmen gesetzt, damit einerseits die Gesundheit der Bediensteten bestmöglich geschützt wird und andererseits die Leistungen weiterhin auf einem hohen Servicelevel erbracht werden können.

Nachdem der Großteil der Bediensteten seine Arbeit von zuhause aus verrichten kann (siehe dazu meine Antwort auf Frage 3) und regelmäßige Abstimmungen per E-Mail, Telefon- und Videokonferenzen sowie Einzeltelefonaten stattfinden, konnte und kann der Dienstbetrieb im Bundeskanzleramt weitestgehend ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden. Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass die Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID 19 im Bundeskanzleramt als große Chance gesehen werden, künftig verstärkt einen Schwerpunkt auf das Thema „Modernes Arbeiten“ zu legen und die entsprechenden Möglichkeiten insbesondere im Bereich des mobilen Arbeitens noch weiter auszubauen.

**Zu Frage 2:**

- *Wie hoch ist die Anzahl an Beamt\_innen und Vertragsbediensteten im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen?*
  - a. *Wie viele Überstunden/Mehrdienstleistungsstunden wurden im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai auf Anordnung (des Ministeriums/des Vorgesetzten) abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
  - b. *Wie viele Überstunden/Mehrdienstleistungsstunden wurden im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai freiwillig abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
  - c. *Wie viel Erholungsurlaub wurde im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai auf Anordnung des Ministeriums abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
  - d. *Wie viel Erholungsurlaub wurde im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai freiwillig abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*

Zum Stichtag 28. April 2020 betrug die Anzahl der Beamtinnen und Beamten in der Zentrale sowie den nachgeordneten Dienststellen insgesamt 192 und die Anzahl der Vertragsbediensteten 550.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Abbau von Überstunden/Mehrdienstleistungen im Bundeskanzleramt regelmäßig durch die Inanspruchnahme von Gleittagen und auf freiwilliger

Basis erfolgt. Im Hinblick auf den Urlaubsverbrauch wurde (wie bereits zu Frage 1. Ausgeführt) mit dem 2. Covid-19-Gesetz die Möglichkeit für den Dienstgeber geschaffen, den Bediensteten unter bestimmten Voraussetzungen einen Urlaubsverbrauch anzuordnen. Von dieser Möglichkeit wurde im Bundeskanzleramt in einem ersten Schritt insofern Gebrauch gemacht, als der Verbrauch von fünf Urlaubstagen aus dem Kontingent der Vorjahre (sofern noch vorhanden) binnen eines festgelegten Zeitraums (24. April bis 31. Mai 2020) angeordnet wurde.

Im Zusammenhang mit der Auswertung von Gleit- und Urlaubstagen für den angefragten Zeitraum ist darauf hinzuweisen, dass eine solche von Seiten der Personalstelle im Bundeskanzleramt nur insoweit möglich ist, als die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im System beantragten Freistellungen von ihren Vorgesetzten bereits genehmigt worden sind. Nachdem eine Auswertung des jeweiligen Zeitpunkts des Antrags oder der Genehmigung von Gleit- und Urlaubstagen einzelfallbezogen und händisch erfolgen müsste, ersuche ich um Verständnis, dass davon aufgrund eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands Abstand genommen werden muss. Sowohl Anträge, als auch Genehmigungen von Gleit- und Urlaubstagen, die untenstehend angeführt sind, können damit selbstverständlich bereits vor der COVID-19-Krise erfolgt sein. Ob ein Kausalzusammenhang zwischen den Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 und der Inanspruchnahme von Gleit- oder Urlaubstagen im angefragten Zeitraum gegeben ist, kann darüber hinaus – mangels der Verpflichtung zur Begründung entsprechender Anträge – nicht angegeben werden.

Vor diesem Hintergrund wurden von der angeführten Anzahl der Bediensteten des Bundeskanzleramtes im angefragten Zeitraum folgende Anzahl an Gleit- bzw. Urlaubstagen in Anspruch genommen bzw. beantragt und genehmigt:

Anzahl Bedienstete	In Anspruch genommene
150	Gleittage: 308
445	Urlaubstage: 2.727

**Zu Frage 3:**

- *Mit wie vielen Beamten und Vertragsbediensteten im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen wurde eine Home-Office/Telearbeit-Vereinbarung getroffen (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
  - a. *Wie wird diese organisiert?*
  - b. *Wie viele Personen besitzen Schnittstellen zu ihrem privaten Computer?*

Zur Minimierung der Ansteckungsgefahren für Andere und auch zur persönlichen Sicherheit der Bundesbediensteten wurden rund 90.000 Bundesbedienstete durch den Dienstgeber angehalten, ihren Dienst von zuhause aus zu versehen.

Diese Dienstleistung von zuhause aus erfolgte auf Weisung des zuständigen Obersten Organs und umfasst sowohl Telearbeitsvereinbarungen mit entsprechenden technischen Hilfsmitteln, als auch andere Tätigkeiten, die geeignet sind, unabhängig vom Einsatz spezieller technischer Hilfsmittel zum Zweck der dienstlichen Aufgabenerfüllung zu Hause erledigt zu werden (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit, Vorbereitung und Sichtung von Unterlagen, etc.).

Vor allem Bereiche, wie der Allgemeine Verwaltungsdienst und der Bildungsbereich, konnten dank der gut ausgebauten IT-Infrastruktur auch weiterhin professionelle und umfassende Serviceleistungen erfüllen. Andere Bereiche (wie z.B. Exekutivdienst, Landesverteidigung, Beratungsteams in Krisenstäben, legistische Abteilungen und anderes unverzichtbares Schlüsselpersonal) versahen weiterhin Dienst in den Dienststellen oder auch im Außendienst – zum Teil sogar über das übliche Maß hinaus – zur Sicherstellung der unmittelbaren Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) und zur Bewältigung der auftretenden wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen, wonach im Bundesdienst grundsätzlich nicht von einem großflächigen Rückgang des Arbeitsaufwandes gesprochen werden kann.

In Entsprechung der bundesweiten Vorgangsweise zum Schutz der öffentlichen Bediensteten befinden sich auch im Bundeskanzleramt seit 16. März 2020 etwa 90% der Bediensteten im Home-Office. Von diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind knapp 650 Bedienstete mittlerweile technisch so ausgestattet, dass sie ihrer Arbeit uneingeschränkt auch von zuhause nachkommen können. Eine formale Einzel-Telearbeits-Vereinbarung wurde (unabhängig von den aktuellen Entwicklungen) bereits vor der COVID-19-Krise mit 41 Bediensteten des Bundeskanzleramtes geschlossen. Etwa 55 Bedienstete des Bundeskanzleramtes verfügen derzeit über eine Schnittstelle zu ihrem privaten Computer.

**Zu Frage 4:**

- *Wie vielen Personen wurde eine Dienstfreistellung erteilt (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
  - a. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*

In den Monaten März, April und Mai 2020 wurde insgesamt 44 Personen, die alle der Zentralstelle des Bundeskanzleramtes angehören, jeweils tageweise eine Dienstfreistellung im Zusammenhang mit der Situation rund um COVID-19 gewährt. Zum Großteil wurden diese Dienstfreistellungen aufgrund bestehender Betreuungspflichten für Kinder in Anspruch genommen, in wenigen Fällen deshalb, weil in den ersten Tagen der „Home-Office-Phase“ einzelne Bedienstete technisch noch nicht vollständig ausgestattet waren.

**Zu Frage 5:**

- *Wie vielen Personen wurde ein Sonderurlaub erteilt (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
  - a. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*

In den Monaten März, April und Mai 2020 haben insgesamt 25 Personen, die alle der Zentralstelle des Bundeskanzleramtes angehören, jeweils tageweise einen Sonderurlaub in Anspruch genommen, wobei 13 Personen dies im Zeitraum vor der „Home-Office-Phase“, also vor 16. März 2020, getan haben. Die Gründe dafür waren – wie generell für Sonderurlaube – Übersiedlungen, Fortbildungen oder das Ableben naher Angehöriger.

Sebastian Kurz

